

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 738
der Abgeordneten Ursula Nonnemacher
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/1740

Kommunaler Datenschutz

Wortlaut der Kleinen Anfrage 738 vom 28.07.2010:

Im Jahr 2009 hat die Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht Brandenburgs eine Umfrage zu Datenschutz und IT-Sicherheit in den Kommunalverwaltungen des Landes Brandenburg durchgeführt. Deren Ziel war es, den Bedarf an Unterstützung im Bereich des Datenschutzes und der IT-Sicherheit im Flächenland Brandenburg zu ermitteln und daraus Empfehlungen und mögliche Unterstützungsleistungen, z. B. Beratungs- und Schulungsangebote, abzuleiten. Die Umfrage umfasste Fragen zu behördlichen Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragten sowie zur technischen und organisatorischen Umsetzung des Themas Datenschutz und IT-Sicherheit in den Kommunen. Unsicherheit bei der Beantwortung des versandten Fragebogens löste der Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V. aus. Er gab den Kommunen die Empfehlung, Teile des Fragebogens nicht zu beantworten, da diese nach seiner Auffassung nicht der Aufsichtsfunktion der Landesbeauftragten unterlägen. Im Ergebnis führten die Aktivitäten des Städte- und Gemeindebundes zu teils inkonsistenten (weil unvollständigen) Antworten der Kommunen. Die Betrachtung der Umfrageergebnisse zeigte ein sehr differenziertes Bild bei der Wertigkeit und Umsetzung des Datenschutzes in den einzelnen Kommunalverwaltungen. So haben zwar ca. 80% der Kommunen einen behördlichen Datenschutzbeauftragten berufen, jedoch wendet dieser auch in fast 80% aller Fälle nur höchstens 10% der regelmäßigen Arbeitszeit für diese Aufgabe auf.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Umfrageergebnisse?
2. Warum wurde die Umfrage von der Landesregierung nicht unterstützt? Ist für eine erneute Umfrage ein abgestimmtes Verfahren geplant, um qualifizierte Ergebnisse zu erzielen?
3. Welche konkreten Maßnahmen sind zur Unterstützung der Kommunen im Bereich des Datenschutzes geplant?
4. Wie bewertet die Landesregierung eine Zertifizierung, ein Gütesiegel oder die Durchführung eines Landeswettbewerbs unter den Kommunen?
5. In welchen Kommunen gibt es einen behördlichen Datenschutzbeauftragten? In welchen nicht? (bitte auflisten nach Landkreisen)
6. Aus welchen Gründen wurde bisher kein behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt?
7. Wie viel Zeit wendet er jeweils für die Aufgabe des Datenschutzes auf?
8. Welche Kommunen haben ein IT-Sicherheitskonzept erstellt? Welche nicht?

Datum des Eingangs: 24.08.2010 / Ausgegeben: 30.08.2010

9. Aus welchen Gründen wurde bisher kein IT-Sicherheitskonzept erstellt?
10. Über welche Qualifikation verfügen die kommunalen Datenschutzbeauftragten?
11. Wie werden die behördlichen Datenschutzbeauftragten geschult? Wird ein Schulungsangebot für kommunale Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragte angestrebt?
12. Wie wird eine Kooperation auf kommunaler Ebene bei der Bestellung der Beauftragten, für den regelmäßigen Austausch sowie die Fortbildung unterstützt?
13. Sind der Landesregierung im Rahmen der Kommunalaufsicht Beschwerden und/oder Probleme mit Datenschutz/IT-Sicherheit bekannt geworden?
14. Wann wird die Landesregierung die gesetzlichen Grundlagen gemäß § 11c Datenschutzgesetz für ein Datenschutzaudit einführen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Die Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen liegt in der Eigenverantwortung der Kommunen. Für die Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in den Kommunen ist nach § 23 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (LDA) zuständig. Daneben hat die LDA nach § 23 Abs. 2 BbgDSG die Aufgabe, die Gemeinden in Fragen des Datenschutzes zu beraten. Das Ministerium des Innern ist im Bereich des Datenschutzes Kommunalaufsichts- bzw. oberste Kommunalaufsichtsbehörde. Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber den kreisangehörigen Kommunen ist der Landrat.

Hinsichtlich des Datenschutzes im kommunalen Bereich führt das Ministerium des Innern als Kommunalaufsicht die Rechtsaufsicht. Wegen der im BbgDSG geregelten Zuständigkeit der LDA für die Kontrolle öffentlicher Stellen wird das Ministerium des Innern als Kommunalaufsicht nur tätig, wenn die LDA mit ihren gesetzlich bestimmten Kontrollinstrumenten ein rechtmäßiges Handeln der betreffenden öffentlichen Stellen nicht erreichen konnte oder eine Beanstandung ausgesprochen hat.

Die LDA hat das Ministerium des Innern frühzeitig über ihre Absicht informiert, eine Umfrage zum Datenschutz und zur Datensicherheit im kommunalen Bereich durchzuführen. Das damit verbundene Anliegen, einen Überblick über den Stand der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen in den Kommunen zu erhalten, wurde begrüßt. Das Ministerium des Innern hatte an der Zulässigkeit der Umfrage auch keinerlei Zweifel.

Frage 1:

Wie bewertet die Landesregierung die Umfrageergebnisse?

zu Frage 1:

Nach Auffassung der Landesregierung ergeben sich aus den Ergebnissen der Umfrage Handlungserfordernisse. Sie begrüßt deshalb das Vorhaben der LDA, die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Datenschutzes und der IT-Sicherheit verstärkt zu unterstützen.

Frage 2:

Warum wurde die Umfrage von der Landesregierung nicht unterstützt? Ist für eine erneute Umfrage ein abgestimmtes Verfahren geplant, um qualifizierte Ergebnisse zu erzielen?

Frage 3:

Welche konkreten Maßnahmen sind zur Unterstützung der Kommunen im Bereich des Datenschutzes geplant?

zu Fragen 2 und 3:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 4:

Wie bewertet die Landesregierung eine Zertifizierung, ein Gütesiegel oder die Durchführung eines Landeswettbewerbs unter den Kommunen?

zu Frage 4:

Grundsätzlich kann eine Zertifizierung, ein Gütesiegel oder die Durchführung von Wettbewerben zu Verbesserungen im Bereich des Datenschutzes beitragen. Inwieweit sich hierdurch das Datenschutzniveau im kommunalen Bereich generell verbessern lässt, ist jedoch fraglich, da die angeführten Maßnahmen erfahrungsgemäß nur sehr kleine Gruppen öffentlicher Stellen ansprechen. So haben sich beispielsweise in Schleswig-Holstein im Zeitraum von 2002 bis 2010 insgesamt nur 13 Kommunen bzw. Landkreise einem Datenschutz-Audit-Verfahren unterzogen.

Frage 5:

In welchen Kommunen gibt es einen behördlichen Datenschutzbeauftragten? In welchen nicht? (bitte auflisten nach Landkreisen)

Frage 6:

Aus welchen Gründen wurde bisher kein behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt?

Frage 7:

Wie viel Zeit wendet er jeweils für die Aufgabe des Datenschutzes auf?

Frage 8:

Welche Kommunen haben ein IT-Sicherheitskonzept erstellt? Welche nicht?

Frage 9:

Aus welchen Gründen wurde bisher kein IT-Sicherheitskonzept erstellt?

Frage 10:

Über welche Qualifikation verfügen die kommunalen Datenschutzbeauftragten?

zu Fragen 5 bis 10:

Entsprechende Übersichten werden in der Landesregierung nicht geführt. Auf die Vorbemerkung wird hingewiesen.

Frage 11:

Wie werden die behördlichen Datenschutzbeauftragten geschult? Wird ein Schulungsangebot für kommunale Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragte angestrebt?

zu Frage 11:

Für die Schulung der behördlichen Datenschutzbeauftragten sind die jeweiligen öffentlichen Stellen selbst verantwortlich. Schulungsangebote erfolgen durch die einschlägigen Einrichtungen bzw. Anbieter. Als Einrichtungen der Landesverwaltung bieten die Landesakademie für öffentliche Verwaltung sowie der zentrale IT-Dienstleister des Landes Brandenburg Schulungen im Bereich Datenschutzrecht und IT-Sicherheit an. Außerdem haben in der Vergangenheit die kommunalen Studieninstitute derartige Veranstaltungen angeboten. Zusätzlich bieten eine Vielzahl privater Dienstleister Schulungen in diesen Bereichen an.

Frage 12:

Wie wird eine Kooperation auf kommunaler Ebene bei der Bestellung der Beauftragten, für den regelmäßigen Austausch sowie die Fortbildung unterstützt?

zu Frage 12:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 13:

Sind der Landesregierung im Rahmen der Kommunalaufsicht Beschwerden und/oder Probleme mit Datenschutz/IT-Sicherheit bekannt geworden?

zu Frage 13:

Soweit sich Bürger mit Beschwerden hinsichtlich datenschutzrechtlicher Verstöße durch öffentliche Stellen an das Ministerium des Innern wenden, wird ihr Anliegen zuständigkeitshalber an die LDA weitergeleitet. Nur in sehr wenigen Ausnahmefällen, z.B. wenn die LDA eine bestimmte Handlungsweise einer Kommune gemäß § 25 Abs. 1 BbgDSG förmlich beanstandet und das Ministerium des Innern hierüber informiert, wird geprüft, ob ein Tätigwerden der Kommunalaufsicht erforderlich ist. Diese Fälle sind jedoch äußerst selten. Im jüngsten Tätigkeitsbericht der LDA wird über keinen Fall berichtet, in dem gegenüber einer Kommune eine förmliche Beanstandung ausgesprochen wurde.

Frage 14:

Wann wird die Landesregierung die gesetzlichen Grundlagen gemäß § 11c Datenschutzgesetz für ein Datenschutzaudit einführen?

zu Frage 14:

Der Bund hat signalisiert, im Herbst dieses Jahres einen Gesetzentwurf zu einer umfassenden Modernisierung des Datenschutzrechts vorzulegen. Es wird davon ausgegangen, dass in diesem Zusammenhang auch das Vorhaben des Bundes, ein Auditgesetz zu beschließen, wieder aufgegriffen wird. Da ein entsprechendes Bundesgesetz den Rahmen für eine eigenständige landesrechtliche Regelung beeinflusst, soll zunächst die Entwicklung auf Bundesebene abgewartet werden, bevor mit den Vorarbeiten für ein Auditgesetz des Landes Brandenburg begonnen wird.